

Was ist erlaubt im Hochgebirge? Ein Überblick über die rechtliche Situation jenseits der Waldgrenze.

Immer mehr Menschen suchen in den Bergen Erholung - mit positiven Effekten für Gesundheit und Naturverbundenheit. Dennoch ist nicht alles eitel Wonne im Gebirge. Schließlich wird der Aufschwung des Bergsports manchmal von Einschränkungen für die Aktiven begleitet: Sperren von Wanderwegen, Ski- oder Mountainbike-Routen, aber auch Bestrebungen, von BesucherInnen ein „Eintrittsgeld“ in die Natur einzuheben. Auslöser dafür sind oft Belastungen der Natur; v. a. dort, wo FreizeitsportlerInnen in Massen auftreten. Außerdem üben sie ihre Aktivitäten im Normalfall auf dem Grund anderer aus. Und diese Anderen haben manchmal ganz einfach auch andere Interessen. So entstand mancher Nutzungskonflikt, Auseinandersetzungen schaukelten sich auf. Einige davon beschäftigen die Gerichte bis heute.

Was dürfen Erholungssuchende also am Berg, was nicht?

Im Wald:

Klare Sache

Das Österreichische Forstgesetz gilt als Bundesgesetz für ganz Österreich. Seit 1975 erlaubt es jedem, den Wald zu Erholungszwecken frei zu betreten - also auch abseits von Wegen - und sich dort aufzuhalten (§ 33).

Entscheidend für diese Erlaubnis ist somit, wie („betreten“, „sich aufhalten“) und wozu („zu Erholungszwecken“) der Wald genutzt wird. Gehen, Wandern, Laufen, Klettern, Skitourengehen und Schneeschuhwandern sind im Wald gestattet, weil sie nach allgemeiner Auffassung unter „Betreten“ fallen. Nicht als „Betreten“ gelten dagegen Radfahren, Reiten, Rodeln oder Campieren. Diese Tätigkeiten sind daher ohne Zustimmung des Grundbesitzers im Wald verboten.

In Ausnahmefällen kann die freie Begehbarkeit des Waldes durch das Forstgesetz eingeschränkt werden: So ist es verboten, Jungwald oder Aufforstungsflächen (unter drei Meter Wuchshöhe) zu begehen oder zu befahren. Ebenso kann es zeitlich befristete Betretungsverbote geben, um die Sicherheit bei Forstarbeiten zu gewährleisten.

Über dem Wald:

Kommt darauf an...

Das Forstgesetz gilt tatsächlich nur im Wald. Seine klaren Regelungen enden daher spätestens an der Baumgrenze. Darüber, also im alpinen Ödland¹ oder in Weidegebieten (Almen), regeln verschiedene Landesgesetze, was Erholungssuchenden erlaubt ist - oder auch nicht.

Hier den Überblick zu behalten ist nicht ganz leicht. Die unterschiedlichen Landesgesetze finden Sie auf unserer Homepage: www.trailrunning-verband.at

Zusätzliche Einschränkungen:

In Schutzgebieten kann es aus Naturschutzgründen zu meist kleinräumigen Einschränkungen der Wegfreiheit kommen. Grundlage dafür sind die jeweiligen Naturschutzgesetze, Nationalparkgesetze und -verordnungen. So gilt im Sonderschutzgebiet „Gamsgrube“ des Nationalparks Hohe Tauern ein absolutes Betretungsverbot. Außerdem kann in Schutzgebieten das Zelten im alpinen Ödland eingeschränkt oder verboten sein.

Jagdliche oder forstliche Sperrgebiete hatten in den letzten Jahren jedoch wesentlich häufiger Einfluss auf die Wegfreiheit. Laut „Sperrgebietsdatenbank“ des Österreichischen Alpenvereins haben die jagdlichen Sperrgebiete in Österreich zwischen 1995 und 2012 um ca. 75 % zugenommen, sowohl die Fläche als auch die Anzahl betreffend. Die größten Flächenzunahmen verzeichneten Tirol (+ 385%; gesamt 5.800 ha), Vorarlberg (+ 285%; 6.300 ha), die Steiermark (+ 100 %; 17.000 ha) und Salzburg (+ 80 %; 3.900 ha). Damit entsprechen allein die jagdlichen Sperrgebiete dieser vier Bundesländer in etwa der Fläche der Nationalparks Kalkalpen und Gesäuse zusammen.

Jagdliche Sperrgebiete können je nach Landesjagdgesetz unterschiedliche Bezeichnungen tragen, z. B. „Wildschutzgebiet“, „Ruhezone“, „Sperr- und Schutzgebiete“ oder „Wildwintergatter“. Wenig bekannt ist, dass jagdliche Sperrgebiete in der Regel dennoch begangen werden dürfen, sofern man auf bestehenden (markierten) Wegen bleibt.

Von Naturschutzverbänden und alpinen Vereinen wurde des Öfteren kritisiert, dass nicht alle jagdlichen Sperrgebiete tatsächlich wildökologisch notwendige Ruhegebiete seien. In manchen Gegenden haben sich rund um Sperrgebiete handfeste Konflikte entwickelt, bei denen (anscheinend) unvereinbare Interessen verschiedener NaturnutzerInnen aufeinanderprallen.

Reden statt streiten

Gerade bei solchen Konflikten hilft immer noch die alte Erkenntnis: „Durchs Reden kommen die Leut' z'samm!“ Will man miteinander konkurrierende Interessen unter einen Hut bringen, bringt ein Einbetonieren auf juristischen Standpunkten ebenso wenig wie das Pochen auf (vermeintliche) Rechte. Tragfähige Lösungen für die Praxis entstehen nur durch Kompromissbereitschaft, Rücksichtnahme, Zuhören, offene Kommunikation und gegenseitiges Verständnis. In diesem Sinne ist auch die gemeinsame Deklaration von Bundesforsten und dem Verband alpiner Vereine Österreichs aus dem Jahr 2004/5 zu sehen. Sie enthält u. a. ein ausdrückliches Bekenntnis beider Partner zur Wegfreiheit im Bergland.



Naturparke

Aufgaben

Gleichrangiges Miteinander von:

- _ Naturschutz
- _ Erholung
- _ Bildung
- _ Regionalentwicklung

Schwerpunkte

- _ Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaften durch schonende Bewirtschaftung
- _ Der Mensch als gestaltender Faktor steht stärker im Mittelpunkt als z. B. in Nationalpark-Kernzonen.

In Österreich

- _ 48 Naturparke: in Niederösterreich (22), der Steiermark (7), Burgenland (6), Tirol (5), Oberösterreich (3), Salzburg (3), Kärnten (2)
- _ Seit 1995 zusammengeschlossen im Verband der Naturparke Österreichs
- _ Ca. 20 Mio. BesucherInnen jährlich
- Gesamtfläche: rd. 500.000 ha
- _ Naturparke mit ÖBf-Flächen: 15

www.naturparke.at

